



Motion Zurkirchen Peter und Mit. über die Einführung des Ermächtigungsverfahrens im Kanton Luzern

eröffnet am 30. Januar 2017

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, in welcher das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 litera b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) im Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justizgesetz) aufgenommen wird.

Begründung:

Die StPO räumt den Kantonen das Recht ein, die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen.

Das sogenannte Ermächtigungsverfahren wird unter anderem in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Zürich angewendet. Es handelt sich dabei um eine Art Vorprüfung, die bei Anzeigen gegen Personen der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden durchgeführt wird. Im Kanton Luzern landen Anzeigen gegen solche Personen bei den Untersuchungsbehörden. Diese ermitteln und entscheiden dann, ob sie das Verfahren einstellen oder bei Gericht eine Anklage einreichen. Bei den Kantonen, die das Ermächtigungsverfahren kennen, ist das anders. Die Untersuchungsbehörden können bei Anzeigen gegen Amtspersonen nicht von sich aus tätig werden. Die Anzeige kommt zuerst zu einer Behörde/Anklagekammer, die aufgrund der Vorprüfung entscheidet, ob überhaupt ein Strafverfahren eröffnet wird. Das Ermächtigungsverfahren wird auch immer wieder kritisiert. Es erlaube eine Beamtenprivilegierung, verletze die Rechtsgleichheit und sei ein Relikt aus einer Zeit, in der ein Beamter noch als etwas ganz Besonderes galt. Das Bundesgericht sah dies in einem Entscheid im Jahr 2004 anders. Die unterschiedliche Behandlung von Bürgern und Beamten sei vertretbar. Das Ermächtigungsverfahren habe schliesslich den Zweck, die Beamten vor unbegründeten, insbesondere mutwilligen Strafuntersuchungen zu schützen.

Es sollen keine Personen privilegiert werden, sondern die staatlichen Institutionen sollen geschützt werden, sodass diese nicht mit Klagen lahmgelegt werden können.

Zurkirchen Peter

Peyer Ludwig

Krummenacher-Feer Marlis

Hunkeler Yvonne

Wyss Josef

Piazza Daniel

Roos Willi Marlis

Dissler Josef

Kaufmann Pius

Eggerschwiler-Bättig Hedy

Bernasconi Claudia

Schmassmann Norbert

Roth Stefan

Bucheli Hanspeter

Gasser Daniel

Lipp Hans

Helfenstein Gianmarco

Lichtsteiner-Achermann Inge

Roos Guido

Galliker Priska

Odermatt Markus

Wismer-Felder Priska

Meyer Jürg

Bucher Franz

Jung Gerda

Nussbaum Adrian

Zehnder Ferdinand

Gehrig Markus

Grüter Thomas

Oehen Thomas

Zurbriggen Roger

Kaufmann-Wolf Christine

Marti Urs

Born Rolf

Freitag Charly

Dubach Georg

Bucher Philipp

Schurtenberger Helen

Leuenberger Erich

Bühler Adrian

Klein Corinna